

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand 11/2007)

1) Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, sofern sie nicht mit unserer schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Im Zweifel gelten unsere Bedingungen mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen.

2) Gegenbedingungen, Herstellerbedingungen

Abweichende entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

3) Angebote

- Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch für alle in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Preislisten und technischen Zeichnungen enthaltenen Angaben. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Soweit wir für die Lieferung unsererseits ein Deckungsgeschäft abschließen müssen, steht unser Angebot unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung.

4) Vertragsschluß

Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung der Bestellung des Kunden zustande. Dies gilt auch dann, wenn der Bestellung des Kunden ein Angebot unsererseits vorausgegangen ist. Erhält der Kunde unsere schriftliche Bestätigung nicht, kommt der Vertrag ersatzweise mit der Lieferung zustande. Änderungen, Sistierungen, Teilungen oder Annullierungen bedürfen unserer Zustimmung.

5) Preise und Preisstellung

- Unsere Preise gelten ab Lager oder ab Werk, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ohne Nebenleistungen (Bescheinigungen, Testate, usw.)
- Aufwendungen für Anfuhr, Vorrachten und Verpackung werden gesondert berechnet, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist.
- Erhöhen sich unsere Einstandspreise, sind wir zu einer entsprechenden Anpassung berechtigt. Dies gilt insbesondere für Legierungen, Teuerungs- u. ä. Zuschläge. Im übrigen sind wir vier Monate ab Auftragsannahme an unsere Preise gebunden.
- Änderungen, die sich aus einer Erhöhung öffentlicher Abgaben (Steuern, Zölle usw.) ergeben, sind stets vorbehalten.

6) Lieferfristen

Bei angegebenen Lieferfristen handelt es sich um annähernde Termine. Bei Waren, die von uns erst beschafft werden müssen, bleibt die Überschreitung des angegebenen Liefertermins vorbehalten.

7) Sukzessivlieferungsverträge

Hierbei sind Abruffristen und Spezifikationen verbindlich anzugeben. Änderungen sind nur mit unserem Einvernehmen möglich. Werden Abrufe unterbrochen und äußert sich der Besteller nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, so können wir mit den ursprünglich vereinbarten Raten weiter liefern und entsprechende Zahlung verlangen oder von dem nicht erfolgten Teil des Auftrages zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

8. Güte, Maße, Mengen, Rechte

- Güte und Maße bestimmen sich nach den geltenden DIN- und Euronormen mit den jeweiligen Übergangs- und Auslauffristen. Gibt es solche nicht, gilt der Handelsbrauch.
- Bei Erzeugnissen, die nach Gewichten berechnet werden, gilt das werkseitig festgestellte Packgewicht oder das durch einen vereidigten Wiegemeister ermittelte Ladegewicht. Soweit zulässig, kann das Gewicht auch ohne Wägung nach DIN errechnet werden. Angaben über Stückzahlen sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.
- Wir sind zu Teillieferungen und zu branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt. Dies gilt insbesondere bei Sonderanfertigungen, wo eine Spanne bis zu +/- 15 % und eine Ausschussquote bis zu +/- 3 % in Kauf zu nehmen ist. Handelsübliche oder fabrikationsbedingte Abweichungen der Liefergegenstände in Farbe, Material, Struktur und sonstiger Beschaffenheit berechtigen nicht zur Ablehnung der Annahme und zu Mängelansprüchen, soweit die Änderungen und Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien zumutbar sind.
- Der Besteller ist verpflichtet, die mit der Einteilung eines Auftrages mögliche Verletzung gewerblicher Schutzrechte vorher zu überprüfen. Er haftet für Ansprüche, die von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden.
- Der Besteller trägt für die Richtigkeit des Auftragsinhaltes die alleinige Verantwortung. Ergibt sich eine Unrichtigkeit der von dem Besteller bekanntgegebenen Maße und werden hierdurch Lieferänderungen erforderlich, sind Mehrleistungen durch den Besteller gesondert zu vergüten.

9) Besondere Eigenschaften, Abnahmen und Prüfungen

- Die Zusicherung besonderer Eigenschaften ist an eine schriftliche Erklärung, getrennt von unserer Annahmeerklärung gebunden.
- Soweit Abnahmen erfolgen sollen, werden diese mangels besonderer Festlegungen im Herstellerwerk beim nächstgelegenen TÜV oder staatlichen Materialprüfamt vorgenommen. Die Kosten trägt der Besteller. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Lieferung ohne Abnahme auszuführen oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Ware einzulagern und die Lagerkosten zu berechnen.
- Atteste können nur verlangt werden, wenn dies bei Vertragsschluß vereinbart wurde. Die Kosten hierfür hat der Besteller zu tragen.
- Ein Anspruch auf eine generelle Markierung in Lieferscheinen oder Rechnungen nach Ursprungsändern besteht seitens des Bestellers nicht.

10. Verpackung

Die Ware wird nach unserer Wahl verpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Die Kosten für die Verpackung hat der Besteller zu tragen. Die Rücknahme von Packmaterial durch uns muß ausdrücklich vereinbart werden. Voraussetzung für die Rücknahme ist ein einwandfreier und wieder verwendbarer Zustand der Verpackung und die Rückgabe der Verpackung innerhalb von drei Wochen frei unserem Lager. Ist eine vom Besteller bestimmte Verpackung unzureichend oder waren hierfür bestimmte Anweisungen erforderlich, haften wir nicht für hierdurch entstandene Schäden.

11. Versandweg und Versandart

Beauftragt der Besteller uns mit der Versendung der Ware, so sind Versandweg und Versandmittel unserer Wahl überlassen.

12. Rechte nach Versandfertigmeldung

Versandfertig gemeldete Ware muß Zug um Zug abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, diese auszuliefern oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und als vertragsgemäß geliefert zu berechnen.

13. Gefahrübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, spätestens mit dem Verlassen unserer Geschäftsräumlichkeiten oder des Herstellers bei Direktlieferungen über.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- Der Besteller haftet für eine unverzügliche und sachgemäße Entladung. Wartezeiten können durch uns in Rechnung gestellt werden.

14) Mängel und Gewährleistung

- Mängel müssen schriftlich gerügt werden, offene unverzüglich, für verdeckte gilt eine Frist von sechs Monaten nach Lieferung. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Mängelrügen wegen Gewichtsdifferenzen können nur aufgrund einer ordnungsgemäßen Nachwägung bei Anlieferung anerkannt werden.
- Jede Be- und Verarbeitung muß bei Erheben einer Mängelrüge sofort eingestellt werden. Wird dies unterlassen, gilt dies als vorbehaltloser Verzicht auf jedwede Mängelansprüche, auch wenn solche bereits geltend gemacht wurden. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller uns keine Gelegenheit gibt, die Identität der Ware und den Mangel zu prüfen oder uns keine Probe zur Verfügung stellt.
- Erweist sich eine Beanstandung als begründet, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt dies fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, sofern ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

- Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung der Ware.
- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Diese Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
- Soweit wir Transport- oder Wiegekosten im Rahmen der Mängelhaftung zu tragen haben, reicht unsere Verpflichtung nur bis zur ursprünglichen Anlieferungsstelle.
- Bei Schäden, die von Dritten vor dem Gefahrübergang verursacht wurden, hat der Besteller unsere Rückgriffsrechte zu wahren und insbesondere die bahnamtliche Bestandsaufnahme, die Beweissicherung und Fehlmengenbescheinigung herbeizuführen.
- Bei deklassierten oder als II a) Mangel verkauften Waren - hierzu gehören auch Stückbleche, Unterlängen und Sonderposten - stehen dem Besteller keine Mängelhaftungsansprüche aufgrund von bestehenden Mängeln der Ware zu.

15) Höhere Gewalt, Rücktritt, Rücknahme, Nichterfüllung

- Wird die Lieferung durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich oder kann nicht in der Art oder in der Zeit wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere durch Terroranschläge, Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Einfuhrverbote, Kraftstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Wasserschäden, behördlich angeordnete Maßnahmen etc., sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung und ihrer Folgen hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn die Behinderungen bei einem Vorlieferanten eintreten. In diesen Fällen sind wir verpflichtet, den Besteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit oder Verzögerung zu informieren und im Fall der vollständigen Unmöglichkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Fall der teilweisen Unmöglichkeit bzw. des teilweisen Rücktritts die anteiligen Zahlungen zu erstatten. Der Besteller hat bei Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Lieferung trotz einer seitens des Bestellers gesetzter angemessener Nachfrist unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien fruchtlos abgelaufen ist.
- Treten bei dem Besteller entsprechende Ereignisse ein, ist er auf die Dauer der Behinderung zur Abnahme nicht verpflichtet.
- Das Rücktrittsrecht des Bestellers bezieht sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, daß eine bereits erbrachte Teillieferung technisch oder ökonomisch für den Besteller nicht von Interesse ist.

16) Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt.

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wechsel des Geschäftssitzes/Wohnsitzes hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a) - d) sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen sowie die erteilten Ermächtigungen zur Be- und Verarbeitung, zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen sowie ohne Abmahnung alle zur Sicherung unseres Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Im Falle des Verzuges hat der Besteller die Pflicht und wir haben das Recht, Drittschuldner über die bestehenden Vorbehaltsrechte zu unterrichten. Hierfür hat der Besteller uns die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Übersteigt der Wert der Abtretung oder anderer Sicherheiten unsere Forderungen einschließlich der gemäß Ziffer 19 vorfristig fällig gewordenen Teile und einschließlich laufender Wechsel um mehr als 20 % geben wir auf Verlangen überschießende Teile nach unserer Wahl frei.

17) Zahlung und Verzugszinsen

- Rechnungen über Lieferung von Walzstahl/Röhren sind fällig bis zum Ende des auf den Monat der Lieferung folgenden Monats. Auf sämtliche Rechnungen wird ein Skonto von 2 % bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt, alle anderen 30 Tage netto.
- Das Recht zur Skontierung entfällt, wenn nicht mit dem Eingang des skontoberechtigten Rechnungsbetrages auch alle anderen fälligen Rechnungen beglichen sind. Das Recht zur Skontierung besteht nicht bei Wechseln.
- Die Annahme von Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- Die Annahme von unbaren Zahlungsmitteln, wie Scheck, Wechsel und Zessionen steht in unserem Ermessen und erfolgt nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt. Alle aus der Verwertung resultierenden Kosten (Auskunfts-, Protest- und Wechselgebühren, Bankspesen, Porti, Anwalts- und Klagekosten etc.) gehen zu Lasten des Bestellers.
- Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, berechnen wir den gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 bzw. 2 BGB. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugs Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- Die Annahme von Zessionen schließt die weitere Inanspruchnahme des Bestellers nicht aus.

18) Abtretungen, Aufrechnungen, Zurückbehaltungen

- Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen ohne unsere Zustimmung ist ausgeschlossen.
- Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus Ansprüchen, die aus demselben Vertragsverhältnis beruhen, geltend gemacht werden.

19) Zahlungsüberschreitung und Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers

- Erfolgen die Zahlungen nicht innerhalb der in Ziffer 17 a) genannten Fristen, sind wir berechtigt, auch die noch nicht fälligen Forderungen einschließlich der aus laufenden Akzepten sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen zurückzubehalten.
- Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Besteller nach Vertragsabschluß leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder wir hiervon nach Vertragsabschluß Kenntnis erlangen.

20) Sonstiges

Im Rahmen unserer Möglichkeiten bemühen wir uns, technische Hilfe und Beratung für die Verwendung der von uns gelieferten Waren zu leisten. Eine Haftungsübernahme hierfür ist jedoch ausgeschlossen.

21) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk der Standort des Lieferwerkes, bei Lieferung ab Lager unser Lager Essen. Alle Zahlungen sind in Essen zu leisten.

22) Gerichtsstand

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Essen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Fall der Klageerhebung nicht bekannt sind.

23) Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes findet keine Anwendung.

24) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.